

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 05/15

Wichtige Steuertermine im Mai 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.05.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
11.05.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
15.05.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.05.	Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			

\* bei monatlicher Abführung für April 2015

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.05. bzw. 18.05.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Sehr geehrte Leser,

der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen** ist mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) **steuerzahlerfreundlicher** ausgestaltet worden.

Der BFH hatte 2014 entschieden, dass Gebühren eines Wasser- und Abwasseranschlusses an das öffentliche Versorgungssystem steuerlich auch anerkennen sind, soweit die Arbeiten **außerhalb der Grundstücksgrenzen** erfolgt sind. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung inzwischen anerkannt.

Da Materialkosten nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, verlangen die Finanzämter derzeit, dass die be-

günstigten Lohnkosten in den Handwerkerrechnungen separat ausgewiesen werden. Die Rechtsprechung hat mittlerweile eine **Kostenaufteilung im Schätzungswege** anerkannt.

Aufgrund der BFH-Rechtsprechung erkennt die Finanzverwaltung mittlerweile beispielsweise auch die Lohnkosten für den **nachträglichen Bau eines Wintergartens** oder einen **Dachgeschossausbau** an.

### 1. Neuer Referentenentwurf ergänzt Jahressteuergesetz

Das Jahressteuergesetz 2015 konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche im

ersten Quartal 2015 in einem Gesetz zu berücksichtigen, das nun in Vorbereitung ist. Die geplanten Änderungen werden größtenteils **erst ab 2016** gelten. Folgende Änderungen werden in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz unter anderem verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit auch ausländische Gesellschaften in Deutschland Steuern zahlen.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen.
- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein.

## 2. Nachforschungspflicht beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthält. Hierzu gehören die Anschrift des Leistenden und die des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Steuerausweis. Eingehende Rechnungen sollten auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt sogar weitere Prüfungen verlangt. Es reicht nicht, dem Leistungserbringer bedingungslos zu vertrauen. Vielmehr muss der Leistungsempfänger **Ungereimtheiten** bei seinem Vertragspartner **nachgehen**. Sonst ist sein Recht auf Vorsteuerabzug in Gefahr.

## 3. Investitionsabzugsbetrag darf nachträglich aufgestockt werden

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** in einem Folgejahr auch **nachträglich aufstocken** können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit höhere Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie **innerhalb des Dreijahreszeitraums** erfolgt und die **gesetzlichen Höchstgrenzen** für Investitionsabzugsbeträge **eingehalten** werden (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten). Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird.

## 4. Ausschüttung fließt schon bei Beschlussfassung zu

Einnahmen sind nach dem sogenannten Zuflussprinzip in der Regel in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem sie bar ausgezahlt oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Bei Ausschüttungen an beherrschende Gesellschafter gelten jedoch andere Regeln, denn diese haben es regelmäßig selbst in der Hand, sich geschuldete Beträge „ihrer“ Gesellschaft auszahlen zu lassen. Bei diesen Personen gilt eine **Ausschüttung** regelmäßig bereits **bei Beschlussfassung als zugeflossen** und nicht erst bei Geldeingang auf dem eigenen Konto. Dieses Prinzip griff kürzlich auch in einem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs. Die Bundesrichter entschieden, dass das Finanzamt die Beträge zu Recht schon im Jahr der Beschlussfassung als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert hatte. Ein Anspruch auf Gewinnauszahlung wird **nur dann nicht sofort** nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses **fällig**, wenn die **Satzung der Gesellschaft explizite Vorschriften** über Gewinnabhebungen zu späteren Zeitpunkten enthält.

## 5. In Sanierungsgebieten kann die Grundsteuer erlassen werden

Als Eigentümer eines Vermietungsobjekts kann Ihnen ein Teil der Grundsteuer erlassen werden, wenn Ihre Immobilie keine bzw. weit unterdurchschnittliche Erträge abwirft und Sie die Minderung nicht selbst zu vertreten haben. Sie müssen also nachweisen, dass die **Mietausfälle unver-schuldet** waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf dem Eigentümer kein solches Verschulden angelastet werden, wenn die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt wurde noch durch geeignete und zumutbare Maßnahmen hätte verhindert werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich näher mit **Leerständen aufgrund einer Sanierung** beschäftigt. Laut BFH verschuldet der Eigentümer einen Leerstand regelmäßig selbst, wenn er sich dazu entscheidet, die Wohnungen vor einer Neuvermietung grundlegend zu renovieren oder zu sanieren. Der Leerstand resultiert dann aus seiner Entscheidungsbefugnis, ein Teilerlass der Grundsteuer ist nicht zulässig. Liegt das sanierte Gebäude hingegen in einem **städtebaulichen Sanierungsgebiet**, kann sich der Eigentümer der Sanierung nicht entziehen. Er hat den dadurch eintretenden **Leerstand nicht selbst zu vertreten**, so dass ein teilweiser Grundsteuererlass in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater